

- für Nationale Verteidigung entsprechen, sofern die betreffenden Mängel nicht sofort behoben werden können;
- der festgelegte technologische Vorgang nicht eingehalten wurde und dadurch die Qualität der Fertigprodukte gefährdet ist;
 - die Betriebe eigenmächtig Veränderungen an den Erzeugnissen vorgenommen haben;
 - die Betriebe die schriftlich vereinbarten Veränderungen an den Erzeugnissen bzw. Baugruppen nicht termingemäß durchgeführt haben;
- e) die abgenommenen Erzeugnisse entsprechend der „Nomenklatur der Nationalen Volksarmee für Qualitätsabnahmen und Abnahmen durch den Empfänger“ zu kennzeichnen;
- f) wichtige Teile und Baugruppen nicht handelsüblicher Erzeugnisse, die durch die Technische Kontrollorganisation (TKO) der Betriebe bzw. durch die KAB als Ausschub festgestellt sind, mit einem Stempel der KAB gesondert zu kennzeichnen und zu erfassen sowie deren getrennte Lagerung und Verwendung zu überwachen.
7. Die KAB sind berechtigt:
- a) periodisch Produktionskontrollen hinsichtlich der vorgeschriebenen Qualität der zu liefernden Erzeugnisse durchzuführen und dabei insbesondere
 - die betriebliche Eingangskontrolle des Materials sowie der Fertigteile aus Kooperationsbetrieben für besondere wichtige Baugruppen entsprechend den Abnahmebestimmungen des Ministeriums für Nationale Verteidigung zu überwachen;
 - die Einhaltung des festgelegten technologischen Prozesses und die Durchführung der vorgeschriebenen betrieblichen Qualitätskontrollen an Material, Rohstoffen und Halbfabrikaten in den Laboratorien und an den Prüfständen zu überprüfen;
 - b) die vorgeschriebenen Qualitätsunterlagen für das verwendete Ausgangsmaterial entsprechend den TGL, TLB und den vereinbarten Abnahmebestimmungen zu fordern;
 - c) die Überprüfung des verwendeten Materials bzw. der Einzelteile an Hand von Mustern in den Laboratorien, unabhängig von den bereits von den Betrieben durchgeführten Überprüfungen, bei gegebenem Anlaß gesondert zu fordern;
 - d) die Kontrolle über die Einhaltung des Planes der Überprüfung der Meßgeräte, Lehren und Prüfeinrichtungen durch die Betriebe durchzuführen.
- Bei Nichteinhaltung der festgelegten Überprüfungen können die KAB von den Werk- bzw. Betriebsleitern fordern, daß die Geräte und Einrichtungen bis zur Freigabe durch das Deutsche Amt für Meßwesen, die technischen Kontrollabteilungen oder die Lehrenüberwachungsstellen nicht benutzt werden;
- e) in den Kooperationsbetrieben Produktionskontrollen durchzuführen.
8. Den KAB ist es untersagt, von den Betrieben Geld- oder Sachprämien sowie andere Auszeichnungen (einschließlich Auszeichnungen und Vergütungen für Verbesserungsvorschläge) entgegenzunehmen, ohne daß hierzu eine schriftliche Zustimmung der zuständigen Dienststelle des Ministeriums für Nationale Verteidigung vorliegt.

III.

Pflichten der Betriebe

9. (1) Die Betriebe sind für die Produktion der mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung vertraglich gebundenen Erzeugnisse in der geforderten Qualität, im vorgeschriebenen Sortiment und zu den vereinbarten Terminen verantwortlich.
- (2) Den zeitweilig in den Betrieben anwesenden KAB sind die Abnahmebereitschaftserklärungen für die Erzeugnisse 14 Tage vor dem Liefer- bzw. Abnahmetermin an die im Liefer- und Leistungsvertrag bezeichnete Anschrift zuzustellen. Den ständig im Betrieb anwesenden KAB ist die Abnahmebereitschaft spätestens 5 Tage vor der Fertigstellung von Lieferungen bekannt zu geben.
- (3) Die Betriebe haben den KAB die kompletten Erzeugnisse zur Qualitätsabnahme entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen vorzustellen, nachdem die Abnahme der Baugruppen und Einzelteile sowie Kennzeichnung für das Gesamterzeugnis durch die TKO erfolgte.
- (4) Die zur Qualitätsabnahme vorbereiteten Erzeugnisse übergibt die TKO der Betriebe zusammen mit den in den Abnahmebestimmungen festgelegten bzw. vertraglich vereinbarten Prüfprotokollen, Werkattesten, Qualitätspässen, Garantie-Urkunden u. a. Unterlagen an die KAB.
10. (1) Die Betriebe sind nicht berechtigt, die für die Qualitätsabnahmen erforderliche Zeit einzuschränken. Bei schwierigen Prüfungen sowie solchen, die mit einem verhältnismäßig hohen Zeit- und Kostenaufwand verbunden sind, ist es mit Einverständnis des Auftraggebers zulässig, die betriebliche Prüfung durch die TKO mit der Qualitätsabnahme der KAB zu verbinden.
- (2) Mehrschichtbetriebe können beim Besteller beantragen, daß von dem ständig im Betrieb anwesenden KAB Qualitätsabnahmen auch in der 2. oder 3. Schicht durchgeführt werden.
- (3) Bei Qualitätsabnahmen von Baugruppen, Mustern, Fertigerzeugnissen usw., die auf Forderung der Beschaffungsorgane in Laboratorien und Erprobungsstellen außerhalb der Betriebe durchgeführt werden, haben die Betriebe die Vorlage vollständiger technischer Unterlagen zu gewährleisten.
11. (1) Macht sich auf Grund von Produktionsmängeln in den Betrieben die Unterbrechung der Qualitätsabnahme durch die KAB erforderlich, ist den KAB nach Beseitigung der Mängel durch die Betriebe eine 2. Abnahmebereitschaftserklärung mit dem Protokoll der Werk- bzw. Betriebsleitung über die Beseitigung der Fehler zuzustellen.